



Statuten

der Sozialdemokratischen Partei der Stadt und des Bezirks
Winterthur (SP Winterthur)

Beschluss der Mitgliederversammlung der SP Winterthur vom 30. August 2022. Die Revision der Statuten wurde von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 19. Juni 2023 genehmigt.

1) Rechtsform, Mitgliedschaft und Sitz

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

- ¹ Die Sozialdemokratische Partei der Stadt und des Bezirks Winterthur (SP Winterthur) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.
- ³ Ihr Sitz ist Winterthur.

2) Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck

Die SP Winterthur setzt sich ein für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus, insbesondere für:

- a. soziale Gerechtigkeit;
- b. menschenwürdige Lebensbedingungen;
- c. ökologisch verantwortliches Handeln;
- d. solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten.
- e. Sie fördert die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich.

Art. 3 Mittel

- ¹ Die SP Winterthur unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Sektionen, der Ortsparteien, deren Gemeinde- und Quartierpolitik, die Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Sie unterstützt die SP-Mandatsträger:innen in ihrem Amt.



- ² Sie beteiligt sich an den Wahlen im Bezirk und unterbreitet Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane. Sie beteiligt sich an Abstimmungen.
- ³ Sie arbeitet in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen zusammen.

3) Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Mitglieder der SP Winterthur sind die Mitglieder der SP Kanton Zürich und SP Schweiz mit Wohnsitz im Bezirk Winterthur.
- ² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ³ Der Parteivorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen, ausschliessen.

Art. 5 Sektionen und Ortsparteien

- ¹ Die SP Winterthur gliedert sich in Sektionen und Ortsparteien.
- ² Sofern in einem Stadtkreis der Stadt Winterthur oder einer Gemeinde des Bezirks Winterthur keine Sektion existiert, können sich die Mitglieder dieses Stadtkreises oder dieser Gemeinde zu einer Ortspartei zusammenschliessen. Eine Ortspartei kann mehrere Stadtkreise oder Gemeinden umfassen.
- ³ Die Anerkennung von Ortsparteien, die von der Regel gemäss Abs. 2 abweichen, ist Sache des Parteivorstands.

Art. 6 Zugehörigkeit zu den Sektionen und Ortsparteien

- ¹ Ein Mitglied gehört in der Regel der Sektion oder Ortspartei seines Wohnorts an. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied keiner oder mit deren Einverständnis einer anderen Sektion oder Ortspartei angehören.

Art. 7 Aufgaben der Ortsparteien

Die Ortsparteien:

- a. sind mitverantwortlich für die Politik in ihrem Tätigkeitsgebiet;
- b. sind berechtigt, als „SP (Stadtkreis/Gemeinde)“ aufzutreten;
- c. verfügen über einen vom Parteivorstand festgelegten Budgetkredit zur Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten;
- d. tagen mindestens einmal jährlich;
- e. haben eine Bezugsperson, welche administrative Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt und im Kontakt mit Sekretariat, Geschäftsleitung und Parteivorstand steht;
- f. wählen in der Regel einen Vorstand, welcher auch die Aufgaben der Bezugsperson wahrnimmt;
- g. verfügen über einen Sitz im Parteivorstand;



h. sind zuständig für die Begrüssung von Neumitgliedern.

Art. 8 Behördenfraktionen

¹ Die sozialdemokratischen Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats der Stadt Winterthur bilden eine Fraktion. Diese organisiert sich selbst und erstattet dem Parteivorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

² Im Übrigen gilt das Behördenreglement der SP Winterthur.

4) Organisation

Art. 9

Die Organe der SP Winterthur sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV),
- b. der Parteivorstand (PV),
- c. die Geschäftsleitung (GL),
- d. die Kontrollstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens viermal pro Jahr statt. Sie werden als statutarische Versammlungen zur Behandlung der Geschäfte gemäss Art. 17 durchgeführt. Weitere Mitgliederversammlungen sind öffentliche oder parteiöffentliche Veranstaltungen zu politischen Themen.

Art. 11 Mitgliederversammlung: Stimmrecht

¹ Bei Geschäften, die nur einzelne Gemeinden des Bezirkes betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Gemeinden und der Geschäftsleitung stimmberechtigt.

Art. 12 Mitgliederversammlung: Antragsrecht

¹ Ein umfassendes Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben die Parteimitglieder, die Geschäftsleitung, der Parteivorstand, die Behördenfraktion und die JUSO Winterthur. Den Arbeitsgruppen und Kommissionen kommt im Rahmen der von ihnen bearbeiteten Aufgaben ein Antragsrecht zu.

² Anträge sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu deren Händen beim Sekretariat eingereicht werden. Verspätete Anträge werden - soweit diese durch die Verzögerung nicht gegenstandslos werden - auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung traktandiert.

Art. 13 Mitgliederversammlung: Quoren und Abstimmungen

¹ Für eine Statutenänderung ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins muss mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert vier bis sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.



- ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Präsidium stimmt mit. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Präsidiums gilt der Antrag als abgelehnt.
- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- ⁴ Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- ⁵ In allen durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gelten §§ 20-26 des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Mitgliederversammlung: Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Ein Fünftel der Sektionen/Ortsparteien oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- ² Zeitpunkt und Geschäfte sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl
 1. des Präsidiums,
 2. der Kassierin oder des Kassiers,
 3. der vier bis sechs weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung,
 4. den drei freigewählten Mitgliedern des Parteivorstands,
 5. der Delegierten in die kantonalen oder in andere Parteiorgane,
 6. von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Kontrollstelle;
 - b. Festlegung der Zusammensetzung des Präsidiums;
 - c. Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Bezirks- und Stadtbehörden und den Kantonsrat sowie für den Vorschlag von Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen;
 - d. Beschlussfassung über Parteiprogramme und andere politische Grundsatzentscheide;
 - e. Abstimmungsparolen;
 - f. Lancierung von Volksinitiativen;
 - g. Beschlussfassung über vom Parteivorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h. Rekursentscheide gemäss Art. 20 Abs. 2;
 - i. Statutenrevisionen.



- ² Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gemäss Abs. 1 Bst. a gewählten Personen beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer unterjährig gewählter Personen endet mit der Gesamterneuerungswahl der Geschäftsleitung bzw. der freigewählten Mitglieder des Parteivorstands. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Parteivorstand: Zusammensetzung

- ¹ Der Parteivorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. je einer Vertretung der Sektionen und Ortsparteien;
 - b. einer Vertretung der Stadtparlamentsfraktion;
 - c. drei freigewählten Mitgliedern;
 - d. einer Vertretung der JUSO Winterthur.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Parteivorstands teilnehmen.
- ³ Ein durch die Geschäftsleitung bezeichnetes Mitglied der Geschäftsleitung führt den Vorsitz.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 17 Parteivorstand: Einberufung

- ¹ Die Geschäftsleitung lädt die Mitglieder des Parteivorstands zu den Sitzungen ein und stellt die Traktandenliste zusammen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Vorstandsmitgliedern acht Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Art. 12 gilt sinngemäss.

Art. 18 Parteivorstand: Parteiöffentlichkeit

Die Sitzungen des Parteivorstandes sind für Mitglieder der SP Winterthur öffentlich.

Art. 19 Parteivorstand: Antragsrecht der Mitglieder

Die Mitglieder der SP Winterthur haben das Recht, dem Parteivorstand Anträge zu stellen. Sie haben dazu beratende Stimme.

Art. 20 Parteivorstand: Zuständigkeiten

- ¹ Der Parteivorstand ist zuständig für:
- a. die Vernetzung der Ortsparteien und die Planung und Koordination der politischen Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen;
 - b. Vereinbarungen mit anderen Organisationen;
 - c. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. Bewilligung von Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen;
 - f. Festlegung des Budgetkredits der Ortsparteien / Arbeitsgruppen / JUSO;
 - g. Anerkennung von Ortsparteien sowie Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;



- h. Erlass von Reglementen;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;
- j. alle weiteren Geschäfte, die weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

² Gegen Entscheide zu Geschäften gemäss Bst. f bis i können drei oder mehr Mitglieder des Parteivorstands Rekurs an die Mitgliederversammlung führen.

Art. 21 Geschäftsleitung: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus Präsidium, Parteisekretär:in, Kassier: in und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 22 Geschäftsleitung: Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung leitet die politische Arbeit und vertritt die SP Winterthur nach aussen. Sie besorgt die laufenden Parteigeschäfte und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte und für den Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstandes und der Mitgliederversammlung.

² Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.

³ Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a. alle Ausgaben im Rahmen des Budgets;
- b. einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-;
- c. Anstellung der Sekretariatsangestellten;
- d. Ergreifen von Referenden;
- e. Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 23 Geschäftsleitung: Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium einberufen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nur in offener Abstimmung gefasst. Im Übrigen gelten Art.13 und Art. 19 sinngemäss.

Art. 24 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Parteivorstand einen Bericht.



5) Sekretariat

Art. 25 Sekretariat

- ¹ Die SP Winterthur unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat unter der Leitung der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Sekretariats richten sich nach einem von der Geschäftsleitung erlassenen Stellenbeschrieb.
- ² Das Sekretariat unterstützt die Parteigremien, die Ortsparteien und die Behördenmitglieder in ihrer politischen Arbeit und sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die parteiinterne Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.

6) Finanzen

Art. 26 Finanzen

Für die Verbindlichkeiten der SP Winterthur haftet nur das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet nicht über seine Beitragspflicht hinaus. Das Vermögen wird geäuftet durch die Beiträge der Mitglieder, den Anteil der Parteiausgleichsbeiträge, durch die Behördenabgabe und durch Spenden. Wird kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

7) Schlussbestimmungen

Art. 27 Schlussbestimmungen

- ¹ Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- ² Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. März 2010 und treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung auf einen durch den Parteivorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Winterthur, 30. August 2022

Markus Steiner

Co-Präsident

Michael Stampfli

Vize-Präsident